Ein Hinweis

Autor(en): **E.H.**

Objekttyp: **Corrections**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **29 (1950)**

Heft 6

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Bemühungen verzeichnen können, im Rahmen der Vereinten Nationen die ohnehin mageren Ergebnisse der Genfer Internationalen Konferenz für Informationsfreiheit (März—April 1948) in positive völkerrechtliche Normen umzusetzen. Fruchtbarer sind Zellwegers Erörterungen dort, wo er sich mit der Stellung der Presse in den freien Ländern beschäftigt, in denen ja auch nur ein beschränktes Maß von Pressefreiheit besteht: beschränkt durch den privatkapitalistischen Charakter des Großteils der Presseunternehmungen, aber auch durch die Erpressungen an der Meinungsfreiheit, denen zumindest die Presse der kleineren Staaten seitens der Diktatoren ausgesetzt ist. Auch diese Unsitten sind nicht zusammen mit dem deutschen Nationalsozialismus abgestorben, trotzdem dürften die vom Dritten Reich der Schweiz und ihrer Presse gegenüber eingeschlagenen Methoden der systematischen Einschüchterung in der Zukunft als Schulbeispiel zitiert werden, und darum ist Zellwegers gründlich belegte Darstellung dieser erpresserischen Kampagne und ihres teilweisen Erfolges außerordentlich wertvoll. (Der Hinweis auf Seite 57 auf die «teils kritische, teils feindliche Einstellung der schweizerischen Presse zum nationalsozialistischen Deutschland, die sich in mehreren Blättern der Linken zu offenkundigen und wiederholten Beleidigungen der nationalsozialistischen Staatsführung gesteigert hatte», stellt wohl ein Zitat und nicht die Meinung des Autors dar; er ist sicher nur versehentlich nicht als Zitat bezeichnet.) Es belebt die Behandlung eines für Laien recht schwierigen Gebietes, daß Zellweger seine Betrachtungen auch an Beispielen aus der jüngsten Vergangenheit belegt und zum Beispiel die Angriffe der Kominformpresse auf das Titoregime völkerrechtlich zu werten sucht; hier wurde ein Grad der Verquickung parteipolitischer mit staatspolitischen Elementen erreicht, wie sie selbst der deutsche Nationalsozialismus nie gekannt hat. Das Feuer gegen Tito wurde durch eine parteipolitische Resolution eröffnet (manche ihrer Unterzeichner wurden übrigens inzwischen wegen protitoistischer Einstellung hingerichtet!), aber ihr folgte ein von den «Volksdemokratien» als Staaten eingeleiteter Boykott und ein Austausch diplomatischer Noten bis zu einem faktischen Abbruch diplomatischer Beziehungen. Die völkerrechtliche Verantwortung der kominformistischen Presse könnte also schwer geleugnet werden.

Zellweger analysiert das Problem vom Gesichtspunkt des Völkerrechtlers, und er ist sich sehr wohl dessen bewußt, daß man angesichts der weltpolitischen Gegensätze auf dieser Bahn nicht sehr weit vorwärts kommen kann. «Kein neues Recht», stellt er fest, «kann diesen Gegensatz überbrücken; nur aus seiner Überwindung wird neues universelles Recht entstehen.» Aber seine Betrachtungen könnten und sollten zur Grundlage einer Untersuchung genommen werden, die den sozialistischen Standpunkt zur Frage der Pressefreiheit im liberalen Staat, zur Frage der systematischen Verfälschung der Wahrheit in der kapitalistischen Presse teils aus Sensationslust, teils aus der dem Beruf innewohnenden Oberflächlichkeit, teils aus politischer Absicht, und die Frage der Bekämpfung dieses Übels innerhalb demokratischer Lebensformen zu formulieren trachtet — wobei es sich von selbst verstünde, daß man dieses Übel, gemessen an dem der staatlich dirigierten Presse, als das kleinere anerkennt.

Es sei noch darauf hingewiesen, daß der Name des russisch-amerikanischen Autors B. Mirkine-Guetzevitch in Zellwegers Buch wiederholt falsch wiedergegeben wird.

J. W. B.

Ein Hinweis

In Heft 4 dieser Zeitschrift war ein Artikel über *«20 Jahre obligatorische Krankenversicherung der Stadt Zürich»* enthalten. Leider hat es der Verfasser unterlassen, darauf hinzuweisen, daß er sich dabei weitgehend auf eine außerordentlich wertvolle und eingehende Arbeit zu diesem Thema stützte, die die Herren Kantonsrat A. Acker, Vorsteher des städtischen Amtes für Sozialversicherung, und Dr. A. Senti, Leiter des Statistischen Amtes der Stadt Zürich, in Heft 3/1949 der «Zürcher Statistischen Nachrichten» publiziert haben.

E. H.